Anlage 04 zur VO/1477/15

ZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965, BGBL Nr.4, vom 16.2.1965

1) B A U F L Ä C H E N

1.1 Art der baulichen Nutzung (§1(1),(2)u.(3)BauNVO)

MI Mischgebiet (§6BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1a BBauG, 16u.17 BauNVO)

(Z) Zahl der Vollgeschosse (§§9(1)1a BBauG, 16, 17u.18 BauNVO)
(Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt)

(GRZ) Grundflächenzahl (§§9(1)1a BBauG, 16, 17u.19 BauNVO)
(Die Grundflächenzahl ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit 0,7 festgesetzt)

(GFZ) Geschoßflächenzahl (§§9(1)1a BBauG, 16, 17u.20 BauNVO)
(Die Geschoßflächenzahl ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit 1,7 festgesetzt)

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§§9(1)1b BBauG, 22u.23 BauNVO)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

Baugrenze (§23(1)u.(5)BauNVO) Baulinie(§23(1)u.(2)BNVO)

1.4 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorgarten), ist als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Zu den Verkehrsflächen kann diese durch niedrige Rasenkantensteine abgegrenzt werden; außerdem können hier Hecken bis zu 0,4 m Höhe gepflanzt werden (§10(1)BauONW u§103(1)3Bau ONW, §4der I DVO z. BBauG u. §9(1)2, (2) BBauG).

1.5 In der übrigen nicht überbauten Grundstücksfläche können Nebenanlagen im Sinne des §14(1)BauNVO und bauliche Anlagen die nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen (beachte §8(12)BauONW)zulässig sind, zugelassen werden (§23(5)BauNVO).

2) V E R K E H R S F L Ä C H E N

Straßenverkehrsfläche (§9(1)3 BBauG)

Straßenbegrenzungslinie (§9(1)3BauNVO)

Straßenbegrenzungslinie mit einer Baulinie zusammenfallend (§§9(1)3u.23(1)u.(2)BauNVO)

Straßenbegrenzungslinie mit einer Baugrenze zusammenfallend (§§9(1)3u.23(1)u.(5)BauNVO)

3) M I T G E H -, F A H R - U N D L E I T U N G S R E C H T E N Z U B E L A S T E N D E F L Ä C H E N

Zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belastende private Wegefläche (§9(1)11 BBauG).

4) G R E N Z E N

Grenze des Umlegungsgebietes Nr. 48 (§52(1)BBauG)

Grenze unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Bauflächen (§16(4)BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(5)BBauG)

Die Zeichen und Signaturen der für diesen Bebauungsplan verwendeten Katerunterlage entsprechen, soweit diese nicht besonders in dieser Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen, erweitert durch die Zeichenvorschrift der Stadt Wuppertal.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 24.2.1961 über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wuppertal sind für den Bereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Durchführungsplan Nr.89 ist für den Bereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

5) **Rechtsgrundlagen für das 2. Aufhebungsverfahren**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanhntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

1. Aufgehobener Teilbereich

2. Aufzuhebender Teilbereich

Satzungsbeschluss

2. TEILAUFHEBUNGSVERFAHREN

1. TEILAUFHEBUNGSVERFAHREN

90

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AStaWiBa) hat am 05.12.2012 für diesen Plan Nr. 90 die Aufstellung zum 2. Teilaufhebungsverfahren (§2(1) BauGB beschlossen.

Farbe der Eintragung Wuppertal, den 12.04.2015

gez. M. Müller

Vorsitzender des AStaWiBa

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AStaWiBa) hat am 16.02.2011 für diesen Plan Nr. 90 die Aufstellung zur Teilaufhebung (§2(1) BauGB beschlossen.

Wuppertal, den 8.3.2012

gez. M. Müller

Vorsitzender des AStaWiBa

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AStaWiBa) hat am 26.02.2015 für diesen Plan Nr. 90 die Erweiterung des aufzuhebenden Teilbereiches und die Offenlegung zum Teilaufhebungsverfahren (§3(2) BauGB) beschlossen.

Farbe der Eintragung Wuppertal, den 13.04.2015

gez. M. Müller

Vorsitzender des AStaWiBa

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AStaWiBa) hat am 26.02.2012 für diesen Plan Nr. 90 die Offenlegung zur Teilaufhebung (§3(2) BauGB) beschlossen.

Wuppertal, den 8.3.2012

gez. Müller

Vorsitzender des AStaWiBa

Dieser Plan Nr. 90 ist vom 20.04.2015 bis 22.05.2015 öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB).

Frabe der Eintragung Ressort Bauen und Wohnen Wuppertal den 26.05.2015

gez. C. Dunkel

I.A.

Dieser Plan Nr. 90 ist vom 26.03.2012 bis 30.04.2012 öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB).

Ressort Bauen und Wohnen 03.05.2012

gez. Dunkel

I.A.

Der Rat der Stadt hat am 00.00.2015 für diesen Plan Nr. 90 für den aufzuhebenden 2. Teilbereich den Satzungsbeschluss (§10(1) BauGB) gefasst.

Farbe der Eintragung Wuppertal, den

Oberbürgermeister

Im Stadtboten Nr. vom 00.00.2015 ist der vom Rat der Stadt am 00.00.2015 gefasste Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntgemacht worden (§10(3) BauGB).

Der Oberbürgermeister
Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Wuppertal, den

I.A.

Der Rat der Stadt hat am 17.09.2012 für diesen Plan Nr. 90 die Änderung des aufzuhebenden Teilbereiches beschlossen und den Satzungsbeschluss (§10(1) BauGB) gefasst.

Farbe der Eintragung Wuppertal, den 08.10.12

gez. Peter Jung

Oberbürgermeister

Im Stadtboten Nr. 34/2012 vom 10.10.2012 ist der vom Rat der Stadt am 17.09.2012 gefasste Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntgemacht worden (§10(3) BauGB).

Der Oberbürgermeister
Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Wuppertal, den 10.10.2012

gez. Heinrichs

I.A.

ENTWORFEN:
WUPPERTAL DEN 22. Jan. 1965
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.
BEIGEORDNETER STADTBAUDIR.

ANGEFERTIGT:
WUPPERTAL, DEN 11. März 1965
Die Katasterübereinstimmungen und die Angaben über Gebäude und Eigentümer entsprechen dem Stand vom heutigen Tage.
STADTVERMESSUNGS-u.KATASTERAMT
OBERVERMESSUNGSRAT

Dieser Plan ist nach §2(1) des B.Baug. am 24.6.65 durch Beschluß der Stadtvertretung aufgestellt worden.
OBERBÜRGERMEISTER

Dieser Plan hat nach §2(6) des B.Baug. in der Zeit vom 12.7. bis 12.8.65 öffentlich ausgelegen.
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
BEIGEORDNETER

Dieser Plan ist nach §10 des B.Baug. i.Ver. mit §28 der G.O. von N.W. am 4.2.66 v.d. Stadtvertretung als Satzung beschlossen worden.
OBERBÜRGERMEISTER

Dieser Plan ist nach §11 des B.Baug. durch Verfügung vom 13.9.66 genehmigt worden.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
i.A.

Nach §12 des B.Baug. ist die Genehmigung des Reg. Präs. und die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 29.7.1966 bekannt gemacht worden.
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
BEIGEORDNETER

STADT WUPPERTAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 90

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
FRIEDRICHSCHULSTRASSE, NORDSTRASSE,
ALBRECHTSTR., HÖCHSTEN, KARLSTRASSE UND GATHE

M. 1:500